OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753498/2/MB/LG

Datum:
Linz, 4. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Oktober 2024 GZ: BA-4-00538716-01, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2024, GZ: BA-4-00538716-01, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf mit dem Zusammenführenden vor dessen Einreise nach Österreich und vor dessen Asylantragstellung bestand gehabt habe und daher grundsätzlich § 34 Abs. 2 AsylG gelte. Die Registrierung wirke ex-tunc und die Ehe sei am 20. Februar 2020 rechtswirksam zu Stande gekommen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Familienzusammenführungsrichtlinie, dem Art 8 EMRK und Art 7 GRC die Familienzusammenführung auch für Personen gelten müsse, die nicht unter § 2 Abs. 1 Z 22 lit b AsylG fallen und sei ein materielles Band zum Zeitpunkt der Eheschließung – nämlich den 20. Februar 2020 – nicht gegeben gewesen, daher scheitere eine Vorgehensweise nach § 34 Abs. 2 AsylG und falle der gegenständliche Fall unter die Anwendung des § 46 Abs. 1 Z 2 lit c NAG 2005. Es werden daher die Anträge gestellt, eine ömV abzuhalten, sowie den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Bf der beantragte Titel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" im gesetzlichen Ausmaß erteilt werde; in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückzuverweisen.

3. Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und syrische Staatsbürgerin. Sie lebt aktuell in C__. Sie ist mit Stand des 05. Dezember 2023 in C__ strafrechtlich unbescholten. Am 18. Dezember 2023 stellte die Bf über die österreichische Botschaft D__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gem. § 46 Abs. 1 Z 2 NAG. Die Bf ist seit 20. Februar 2020 mit E__, geboren am tt.mm.jjjj, syrischer Staatsangehöriger, verheiratet. Die Ehe wurde in körperlicher Abwesenheit beider Ehegatten geschlossen. Der Ehegatte befand sich zum Zeitpunkt der Eheschließung in Griechenland. Diese Ehe wurde am 09. November 2022 eingetragen. Am 23 November 2023 wurde die Ehe ein weiteres Mal in Dukoh (Irak) geschlossen, da die Ehegatten die Information erhalten haben, dass eine Eheschließung in Abwesenheit der Ehegatten in Österreich nicht anerkannt werde. Bei dieser Eheschließung waren beide Ehegatten anwesend. Herr E__ hat am 09. Juli 2021 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) einen Asylantrag eingebracht. Mit Bescheid des BFA zur Zahl: 1280516810/210930253 wurde dem Bf der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß Art 1 des syrischen Personalstatutsgesetzes – Gesetzes Nr. 59 vom 17. September 1953, geändert durch Gesetz Nr. 34 vom 31. Dezember 1975 und Gesetz Nr. 18 vom 25. Oktober 2003, ist die Ehe ein Vertrag zwischen einem Mann und einer Frau, durch den ihnen der geschlechtliche Umgang miteinander erlaubt wird und der die Begründung des gemeinschaftlichen Lebens und die Zeugung von Nachkommen bezweckt. Gemäß Art 8 Abs 1 dieses Gesetzes ist bei der Eheschließung die Stellvertretung zulässig. Stellvertreterehen und die Registrierung einer Ehe durch einen Stellvertreter sind möglich, selbst wenn beide Ehepartner von einem Stellvertreter repräsentiert werden.

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da einerseits der Sachverhalt in den entscheidungswesentlichen Punkten unstrittig war und eine mündliche Verhandlung diesbezüglich keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und zudem die Rechtsfrage der Wirkung der Eheschließung nach syrischem Recht zu klären war.

2.2. Die Feststellungen zum syrischen Eherecht ergeben sich aus den Ausführungen auf der allgemein abrufbaren Webseite aaa und dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. September 2018, Ra 2018/18/0094.

III.

1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I 67/2024, lauten:

„Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt

1. die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich;

2. in welchen Fällen eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gemäß dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, zu verbinden ist;

3. die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen;

4. die besonderen Verfahrensbestimmungen zur Erlangung einer Entscheidung gemäß Z 1 bis 3.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

22. Familienangehöriger:

[…]

b. der Ehegatte oder eingetragene Partner eines Asylwerbers, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, sofern die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise bestanden hat;

[…]

Sonderbestimmungen für das Familienverfahren

Familienverfahren im Inland

§ 34. (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;

2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder

3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und
4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.
(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.
(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.
[…]"

2. Die verfahrensgegenständlich relevanten Bestimmungen des Bundes-gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I 67/2024, lauten:

„Begriffsbestimmungen
§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[…]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung
§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
[…]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
[…]
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
[...]
(2) Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher

Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist.
[…]"

3. Gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist, der Zusammenführende Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG nicht gilt.

3.1. Der Zusammenführende, der als syrischer Staatsangehöriger als Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 6 NAG gilt, wurde mit Bescheid des BFA vom GZ: 1280516810/210930253, der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Die Bf ist die Ehegattin des Zusammenführenden und damit zweifelsfrei Familienangehörige iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

Wie bereits ausgeführt, kommt die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels jedoch nur in Betracht, wenn im Falle der Bf – bei Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Teiles – § 34 Abs. 2 AsylG nicht zur Anwendung gelangt.

3.2. Gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 3 AsylG hat die Behörde aufgrund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn dieser nicht straffällig geworden ist und gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist. Als Familienangehörige iSd AsylG gilt ua. der Ehegatte, sofern die Ehe bereits vor der Einreise bestanden hat (§ 2 Abs. 1 Z 22 AsylG).

3.2.1. Der Zusammenführende stellte am 9. Juli 2021 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz, woraufhin ihm mit Bescheid des BFA zur Zahl GZ: 1280516810/210930253 der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde. Die Ehe zwischen der Bf und dem Zusammenführenden wurde am 20. Februar 2020 und sohin vor der Einreise des Bf in das österreichische Bundesgebiet rechtsgültig geschlossen, da entsprechend der syrischen Rechtslage auch eine (vollständige) Stellvertreterehe zulässig ist (s dazu weiter unten). Die von der Bf mit ihrem Ehegatten gewählte Form ist sohin vor dem Hintergrund der syrischen Rechtslage als ausreichend anzusehen. Die Bf ist damit als Familienangehörige des Zusammenführenden iSd § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG zu qualifizieren und berechtigt, einen Antrag gemäß § 34 Abs. 2 AsylG bei der zuständigen Asylbehörde zu stellen.

3.3.2. Entsprechend § 16 Abs 2 IPRG ist die Form einer Eheschließung im Ausland nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen, es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.

Sowohl die Bf als auch der Zusammenführende sind Staatsangehörige von C__, wobei sich der Zusammenführende zum Zeitpunkt der Eheschließung in Griechenland, im Zeitpunkt deren Eintragung bereits in Österreich und die Bf in C__ aufgehalten hat. Das syrische Personalstatutgesetz – sPSG erlaubt eine Eheschließung durch Stellvertreter. Die Ehe der Bf und des Zusammenführenden wurde auf diese Weise – nämlich unter Heranziehung von Stellvertretern – am 20. Februar 2020 geschlossen. Da entsprechend § 16 Abs 2 IPRG die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung genügt und die Ehe in C__ durch Stellvertreter geschlossen wurde, was im sPSG vorgesehen ist, ist von einer zulässigen Form der Eheschließung auszugehen. Ist die Ortsform erfüllt, sind die Personalstatute unbeachtlich (VwGH 6.9.2018, Ra 2018/18/0094, uHa OGH RIS-Justiz RS0127050).

3.3.3. Die im Jahr 2020 geschlossene Ehe der Bf und des Zusammenführenden wurde am 9. November 2022 ins syrische Familienbuch eingetragen. Auch hier schadet eine allfällige Stellvertretung nicht (VwGH vom 6. September 2018, Ra 2018/18/0094 und vom 14. März 2019, Ra 2018/18/0534).

3.4. Im konkreten Fall gelangt daher § 34 Abs. 2 AsylG zur Anwendung, was die Stellung eines Antrages gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG ausschließt. Die belangte Behörde hat keine Zuständigkeit im Bereich des Asylgesetzes und musste daher den Antrag der Bf zurückweisen. Dass die belangte Behörde mit einer Abweisung vorgegangen ist beeinträchtigt die Bf nicht in ihren Rechten.

4. Im Ergebnis war die Beschwerde der Bf sohin als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter